

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Hochschule Harz  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

**Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik als  
Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16. Dezember 2015**

**22.** Dezember 2015

Zeichen:  
32.2-10400

Bearbeitet von:  
Claudia Meinecke

Durchwahl:  
(0391) 567-5315

E-Mail:  
Claudia.Meinecke  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 ist mit Stichtag vom 1. Januar 2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, dessen Grundlage die Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung ist, in Sachsen-Anhalt eingeführt worden. Eine flächendeckende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei allen Kommunen im Land erfolgte zum 1. Januar 2015. Da es sich um ein deutschlandweit neues System handelt und erst Erfahrungen hiermit gesammelt werden müssen, bedürfen die Vorschriften zur Doppik einer regelmäßigen Überarbeitung. Eine der wesentlichen Vorschriften ist die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik, die nach ihrer erstmaligen Fassung vom 30. März 2006 aufgrund umfangreicher Änderungen am 22. Dezember 2010 neu gefasst wurde.

Nunmehr ist eine weitere Neufassung erforderlich geworden, die darüber hinaus auch eine Namensänderung in „Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO“ beinhaltet. Die neue Kommunalhaushaltsverordnung vom 16. Dezember 2015 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2015, S. 636, verkündet und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

Neben den Anpassungen an das KVG LSA betreffen die weiteren wesentlichen Änderungen die Umsetzung von bereits im Erlasswege im Vorgriff geregelten Vorgaben, die Lösung vieler kleiner Probleme, die durch Erfahrungen in der Praxis aufgetreten sind sowie redaktionelle Veränderungen zum besseren Verständnis der Rechtsmaterie. Im Folgenden wird auf die wesentlichen Änderungen hingewiesen, weitere sind dem Verordnungstext zu entnehmen:

### 1. Finanzplan

Die Darstellung der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (§ 21) in Finanzplan und -rechnung (§§ 3, 44) erfolgt künftig ausschließlich nachrichtlich und wird in den Verbindlichen Mustern geregelt werden.

*nein → Anbau § 47 Nr. 9*

### 2. Stellenübersicht

Grundsätzlich ist jedem Teilplan eine eigene Stellenübersicht beizufügen. Ermöglicht jedoch ein budget- oder produktorientierter Gesamtstellenplan eine gute Übersicht, kann dieser alternativ verwendet werden.

### 3. Investitionen

Neben der Ergänzung durch eine Investitionsdefinition (§ 11) sind in § 34 die Erlassregelungen zu den Sonderposten sowie eine Neuregelung zu den Investitionsfördermaßnahmen des ehemaligen § 41 Abs. 4 aufgenommen worden („Immaterieller Vermögensgegenstand“ oder „Transferaufwand“). Bei den Herstellungskosten (§ 38) wurden die Sozialkosten und die Kosten der allgemeinen Verwaltung gestrichen.

### 4. Übertragbarkeit

Künftig ist auch die Übertragbarkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen wurden, ausdrücklich geregelt (§ 19). Eine Übertragung ist jedoch nur möglich, wenn diese durch Aufwendungen und Auszahlungen des Folgejahres gedeckt sind.

### 5. Abschnitt „Steuerung“

Abschnitt 4 erfährt eine Strukturänderung. Unter der Bezeichnung „Steuerung“ sind nunmehr alle Instrumente der Steuerung der Haushaltswirtschaft und der Liquidität zusammengefasst (u.a. Ziele und Kennzahlen, Kosten- und Leistungsrechnung).

### 6. Rücklagen und Haushaltsausgleich

Die Regelungen der §§ 22 bis 24 gehören alle zum gleichen Themenkreis (Umgang mit dem Eigenkapital) und wurden daher in einem Abschnitt zusammengefasst. Die Bildung von Son-

derrücklagen wurde vollständig überarbeitet und überwiegend in das Ermessen der Kommunen gestellt. Der Ausgleich von Fehlbeträgen wurde an den Zeitraum der Haushaltskonsolidierung angepasst.

## **7. Vergaberecht**

Für die Vergabe von Aufträgen gilt auch für die Kommunen ausschließlich das Vergabegesetz des Landes, so dass die ursprüngliche Regelung hierzu gestrichen werden konnte (§ 29).

## **8. Inventur**

Die Erleichterungsregelungen zur Durchführung der Inventur (§ 33) sind erweitert worden. Die Kontrolle der Buchinventur ist nunmehr nur noch bei beweglichen Vermögensgegenständen erforderlich, und dies innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes. Grundstücke und Gebäude müssen daher nicht mehr zwangsweise bei der Inventur kontrolliert werden. Hiermit soll der Aufwand für die Kommunen verringert werden, da durch das Gebäudemanagement ohnehin eine Überwachungspflicht besteht. Treten Veränderungen, wie z.B. Zu- und Abgänge, Struktur- und Nutzungsveränderungen sowie die Feststellung von Altlasten, auf, ist dies kurzfristig in die Buchhaltung zu übernehmen. Der 5-Jahreszeitraum gilt künftig auch beim Festwertverfahren. Für die konkreten Festlegungen der Kommune zur Inventur sowie zu den Bewertungsverfahren, insbesondere bei der Anwendung von Wahlrechten, hat jede Kommune eine eigene Inventur- und eine Bewertungsrichtlinie zu erlassen. Bei Bedarf ist auch eine Zusammenfassung zu einer Richtlinie möglich.

## **9. Rückstellungen**

Zu den Rückstellungen (§ 35) erfolgen diverse Klarstellungen.

## **10. Geringwertige Vermögensgegenstände**

Die Regelungen zur Erfassung und Abschreibung der geringwertigen Vermögensgegenstände (§§ 33, 40) beschränkt sich nunmehr auf die Wahl der 150-Euro-Grenze i.V.m. mit der Bildung eines Sammelpostens für Vermögensgegenstände von 150 bis 1.000 Euro. Die 410-Euro-Grenze ist künftig nicht mehr zu verwenden. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Zukunft und somit für neu zu erfassende Vermögensgegenstände. Vermögensgegenstände, die nach der 410-Euro-Grenze erfasst worden sind, wurden bereits in der Ergebnisrechnung der Vergangenheit gebucht und müssen daher nicht ab 150 Euro im Sammelposten nacherfasst werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der dem Steuerrecht entnommene Begriff „Wirtschaftsgut“ in der kommunalen Doppik, entsprechend dem Handelsrecht, keine Verwendung mehr finden sollte.

## **11. Unterlagen zum Haushaltsplan und Jahresabschluss**

Des Weiteren sind die Anlagen bzw. Angaben zum Haushaltsplan, im Vorbericht, im Anhang und im Rechenschaftsbericht erweitert worden (§§ 1, 6, 47, 48).

## **12. Gesamtabchluss**

Die Änderungen zum Gesamtabchluss sind derzeit nur marginal, werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt in größerem Umfang vorgenommen. Aufgrund aktueller, noch umfangreicher Probleme mit der Einführung der Doppik wird es vielen Kommunen nicht möglich sein, den Gesamtabchluss erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen. Daher ist definitiv beabsichtigt, den Zeitpunkt für die erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Haushaltsjahr 2019 zu verschieben, so dass entsprechende vorbereitende Maßnahmen derzeit noch nicht veranlasst werden müssen. Eine Änderung des § 119 Abs. 6 KVG LSA wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Eine freiwillige Erstellung des Gesamtabchlusses zu einem früheren Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

## **11. Übergangsvorschrift**


Zur Rechtsklarheit bzgl. der Erstellung der Eröffnungsbilanz wird nunmehr auf beide bisherigen Fassungen der GemHVO Doppik verwiesen. Des Weiteren besteht für das Haushaltsjahr 2016 die Möglichkeit, die Vorschriften der GemHVO Doppik in der Fassung vom 22. Dezember 2010 dann anzuwenden, wenn es sich hierbei um Vorgaben für die Haushaltsplanung und -ausführung sowie darauf sich unmittelbar auswirkende Regelungen zum Jahresabschluss handelt. Diese Übergangsphase ist zum einen erforderlich, um noch nicht abgeschlossene Haushaltsplanungen ohne zusätzliche Änderungen fortführen sowie das Haushaltsjahr 2016 auf der Grundlage der Planung nach der GemHVO Doppik entsprechend abschließen zu können, und zum anderen, um die notwendige Umstellung der Software zeitlich gewährleisten zu können.

## **12. Folgeänderungen**

Die erforderlichen Folgeänderungen von weiteren Rechtsvorschriften werden beim nächsten Änderungsvorhaben umgesetzt. Insbesondere die Verbindlichen Muster und der Kontenrahmenplan werden zeitnah angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Mietzner